



Fotocredit: Frank Liebke

AMTSBLATT

für die Stadt Hennigsdorf

31. Jahrgang · Nr. 5 – 02.08.2022

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



www.hennigsdorf.de

Inhalt / Impressum

Amtliche Mitteilungen

Hauptausschuss 14.06.2022 und 28.06.2022 3

Stadtverordnetenversammlung 05.07.2022 3

Beschluss über den Jahresabschluss 2021 der BBG mbH 3

Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung der BBG mbH für das Geschäftsjahr 2021 3

Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der BBG mbH für das Geschäftsjahr 2021 4

Beschluss über den Jahresabschluss 2021 der ABS mbH 4

Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfer 2022 der ABS mbH 4

Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung der ABS mbH für das Geschäftsjahr 2021 4

Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der ABS mbH für das Geschäftsjahr 2021 5

Beschluss über den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf sowie zur Ergebnisverwendung 5

Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 2021 5

Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2022 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 5

Beschluss eines Investitionszuschusses an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 6

Beschluss über den Jahresabschluss 2021 der HWB mbH 6

Beschluss über die Wahl des Jahresabschlussprüfers 2022 der HWB mbH 7

Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2021 7

Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2021 7

Beschluss über den Jahresabschluss 2021 der SWH GmbH 7

Beschluss über die Wahl des Jahresabschlussprüfer 2022 der SWH GmbH 8

Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung der SWH GmbH für das Geschäftsjahr 2021 8

Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der SWH GmbH für das Geschäftsjahr 2021 8

Beschluss einer Eigenkapitalzuführung in die Kapitalrücklage der SWH GmbH zum Verlustausgleich des Geschäftsjahres 2021 der SBH GmbH 8

Beschluss über die Übertragung von Geschäftsanteilen an der ABS Hennigsdorf 9

Beschluss zur Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates der ABS Hennigsdorf GmbH 11

Mitteilungsvorlage über den Sachstand der Umsetzung der Maßnahmen des Gefahrenabwehrbedarfsplans 11

Beschluss über die geprüfte Liste der Vorschläge des Bürgerhaushaltes 2022 13

Beschluss über den Gestaltungsleitfaden für die Erdgeschosszonen der Hennigsdorfer Innenstadt 14

Beschluss über die Infrastruktur für Radfahrende 14

Beschluss über die Erhöhung des Radwegbudgets für 2023 15

Beschluss über die Erneuerung der Gartenstraße zwischen Heideweg und Feldstraße 15

Beschluss über die leichtere Lesbarkeit des Amtsblatts 16

Beschluss über die Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse der SVV und HA im Ratsinformationssystem und Amtsblatt 16

Mitteilung über die Arbeitsplanung der Verwaltung für das zweite Halbjahr 2022 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oberhavel und Kommunen des LK OHV 17

Öffentliche Bekanntmachung zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen 17

Nichtamtliche Mitteilungen

Werden Sie Blüh- bzw. Grünflächenpate*in 21

Geplante Veräußerung eines Reihenmittelhauses 21

Grundstücksverkauf Stadtwerke Hennigsdorf 22

Stadtradeln 2022 23

Veranstaltungen und Termine 24

Hennigsdorfer Festmeile 25

Abstimmung für den Bürgerhaushalt 2022 26

Citylauf und Skaten am 28.08.2022 27

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Frau B. Brendel, Telefon: 03302 / 877 121

Druck: Bürokom Gesellschaft für Büro- & Objektausstattung mbH, Neuendorferstraße 26, 16761 Hennigsdorf, gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Bilderdruckpapier

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite und auf der letzten Seite dieses Amtsblattes). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Hauptausschuss 14.06.2022**NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage BV0051/2022
 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von Tablets für die Schulen

Abstimmung:
 Einstimmig beschlossen
 (11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0052/2022
 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von Netzwerk-Sicherheitskomponenten

Abstimmung:
 Einstimmig beschlossen
 (11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen)

Hauptausschuss 28.06.2022**NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage BV0079/2022
 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für Maßnahmen aus der Defizit- und Bedarfsanalyse für den straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:
 Einstimmig beschlossen
 (10 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen)

Stadtverordnetenversammlung 05.07.2022**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage BV0054/2022
 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 der Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH (BBG mbH)

Beschluss:
 Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der BBG mbH für das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 160.278,04 EUR und einer Bilanzsumme in Höhe von 10.190.225,54 EUR erteilt.

Begründung:
 Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. a) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Anlage:
 Testat JA 2021 BBG mbH

Abstimmung:
 Einstimmig beschlossen
 (24 Ja; 0 Nein; 5 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/session-net/bi/info.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.38, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0056/2022
 Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung der BBG mbH für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:
 Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung der BBG mbH für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

Begründung:
 Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. c) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(26 Ja; 0 Nein; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0057/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der BBG mbH für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der BBG mbH für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. c) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(22 Ja; 0 Nein; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0066/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der ABS mbH für das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 50.112,18 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 2.169.086,42 Euro erteilt.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. a) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Anlage:

Testat 2021 ABS

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(27 Ja; 0 Nein; 4 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/session-net/bi/info.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.38, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0067/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Jahresabschlussprüfer 2022 der Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS mbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der ABS mbH für das Geschäftsjahr 2022 erteilt:

Dipl. Kfm. Sabine Murschall
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Schwarzburger Chaussee 35
07407 Rudolstadt

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. b) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers vor.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0068/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung der ABS mbH für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung der ABS mbH für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. c) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(27 Ja; 0 Nein; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0069/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der ABS mbH für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der ABS mbH für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. c) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(19 Ja; 0 Nein; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0047/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf sowie zur Ergebnisverwendung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2021 beträgt insgesamt 509.902,07 Euro (davon Gewinn Schmutzwasser 772.305,78 Euro, Verlust Regenwasser 262.403,71 Euro). Aus dem Jahresergebnis sind 300.000,00 Euro als anteilige Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt abzuführen und 209.902,07 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Begründung:

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2009 § 7 Nr. 4 sowie § 33 hat die Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu entscheiden.

Die Prüfung erfolgte durch DOMUS AG. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Anlage:

Testat der Prüfungsgesellschaft mit:

- GuV 2020
- Bilanz zum 31.12.2020
- Anhang und Lagebericht

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(29 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltung)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/session-net/bi/info.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.38, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0048/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten, der die Aufgaben der Werkleitung wahrnimmt, wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Begründung:

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2009 § 7 Nr. 5 sowie § 33 hat die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(28 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0049/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Wahl des Jahresabschlussprüfers 2022 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Der Prüfauftrag des Jahresabschlusses 2022 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen

DOMUS AG
Wirtschaftsberatungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam

erteilt.

Begründung:

Die Prüfung ist für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss notwendig.

Grundlage bilden § 105 (3) und (5) sowie § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg (EigV) vom 26.03.2009.

Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Als zuständige Stelle kann sich das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises dabei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen und diese beauftragen.

Zur Auswahl der Prüfungsgesellschaft hat die Stadt ein Vorschlagsrecht. Die zuständige Stelle kann zulassen, dass der Eigenbetrieb im Einvernehmen mit ihr eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt. Dem Vorschlag der Gemeinde soll gefolgt werden. Das Einvernehmen wird nach abschließender Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung hergestellt.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0074/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss eines Investitionszuschusses an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

Dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird ein Investitionszuschuss in Höhe von 900.000,00 Euro, der entsprechend im Haushalt 2021 eingeplant wurde, zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden entsprechend dem Fortschritt der Baumaßnahmen abgerufen (siehe Begründung).

Begründung:

Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hennigsdorf ist gemäß Betriebsführervertrag für die Abwasserbewirtschaftung der Stadt Hennigsdorf verantwortlich.

Die Regenwasserentsorgung ist bisher nicht gebührenpflichtig und demzufolge werden keine Einnahmen von Dritten erzielt. Im Zusammenhang mit notwendigen Investitionsmaßnahmen am Regenwasserkanalnetz der Stadt Hennigsdorf wurde für den Haushalt 2021 ein Zuschuss in Höhe von 900.000,00 Euro eingeplant und beschlossen.

Aufgrund der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie und der einhergehenden Lieferengpässe und der hieraus resultierenden Schwierigkeiten von Angebotsabgaben bei der Vergabe von bestimmten Baumaßnahmen verzögerte sich die Sanierung und Ertüchtigung von Regenkanalwassernetzen in der Stadt Hennigsdorf. Folglich wurde der im Haushalt 2021 eingeplante Zuschuss in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Für die Realisierung der erforderlichen Investitionsmaßnahmen am Regenwasserkanalnetz und die Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf zu ermöglichen ist der Zuschuss der Stadt Hennigsdorf erforderlich.

Erforderliche Baumaßnahmen:

- Sanierung Regenwasserkanal Rathenastraße zwischen Stauffenbergstraße und Karl-Marx-Straße;
- Entlastung des Kanalnetzes des Einzugsgebietes Nord durch eine Trennung des Einzugsgebietes PW-August-Conrad-Straße von der Fabrikstraße
- Schaffung eines zusätzlichen Stauraumes im Bereich Fabrikstraße/Wolfgang-Küntschers-Straße.

Die OWA GmbH als Betriebsführerin des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird mit der Durchführung der Vergabe der Leistungen der oben aufgeführten Baumaßnahmen im Namen und auf Rechnung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf beauftragt.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0058/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.146.567,42 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 151.784.793,73 Euro erteilt.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. a) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Anlage:

Testat JA 2021 HWB mbH

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(29 Ja; 0 Nein; 2 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/session-net/bi/info.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.38, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage BV0059/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Jahresabschlussprüfers 2022 der Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB mbH)

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2022 erteilt:

GdW Revision AG
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Begründung:
Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. b) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers vor.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage BV0060/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

Begründung:
Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. c) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(30 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage BV0061/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der HWB mbH für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

Begründung:
Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. c) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(25 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage BV0062/2022
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der SWH GmbH für das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 22.944.946,03 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 39.140.322,33 Euro erteilt.

Begründung:
Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. a) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Anlage:
Testat JA 2021 SWH

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(29 Ja; 0 Nein; 2 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/session-net/bi/info.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.38, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0063/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des Jahresabschlussprüfer 2022 der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Wahl des nachstehend benannten Abschlussprüfers der SWH GmbH für das Geschäftsjahr 2022 erteilt:

DOMUS AG
Wirtschaftsberatungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. b) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers vor.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(29 Ja; 0 Nein; 2 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0064/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung der SWH GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung der SWH GmbH für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. c) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(28 Ja; 0 Nein; 3 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0065/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der SWH GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:

Es wird die Zustimmung zur Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates der SWH GmbH für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf sieht in der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. c) einen Zustimmungsvorbehalt betreffend die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates vor.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(20 Ja; 0 Nein; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0073/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss einer Eigenkapitalzuführung in die Kapitalrücklage der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH (SWH GmbH) zum Verlustausgleich des Geschäftsjahres 2021 der Stadtbad Hennigsdorf GmbH (SBH GmbH)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

Zur Sicherung des Schwimmbetriebes und der Leistungsfähigkeit der SBH GmbH werden der SWH GmbH anteilig 198.000 € des auf den Betrieb des Stadtbad 2021 entfallenden Verlustes durch Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Aufgrund der andauernden SARS-CoV-2-Virus-Pandemie hatte die SBH GmbH erhebliche Mindereinnahmen und zusätzliche Aufwendungen zu verzeichnen. Unternehmenszweck der SBH GmbH sind der Betrieb des Aqua-Stadtbad Hennigsdorf und der Neubau der Funktionalschwimmhalle in der Neuendorfstr./ Ecke Parkstr. Bei der Betrachtung der Aufwendungen wurden nur die Kosten des Betriebs berücksichtigt.

Aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde das Aqua-Stadtbad bis 23.06.2021 geschlossen. Ab dem 17.08.2021 durften dann wieder max. 100 geimpfte, getestete oder genesene Badegäste gleichzeitig das Bad besuchen. Durch den zurückhaltenden Besucherverkehr in Folge der Pandemie wurde selbst diese Grenze nicht erreicht. Die hiermit einhergehenden erheblichen Umsatzeinbußen konnten schließlich auch durch anderweitige Maßnahmen nicht kompensiert werden.

Bis Jahresende 2021 konnten lediglich 52.986 Besucher verzeichnet werden. Die Besucherzahl lag damit deutlich unter dem Niveau des Vorjahres (68.975).

Der auf den Betrieb des Stadtbades entfallende und auf Grundlage des zwischen der SWH GmbH und SBH GmbH bestehenden Ergebnisabführungsvertrages durch die SWH GmbH auszugleichende Verlust beläuft sich im Jahr 2021 auf ca. 580 T€. Der Steuervorteil durch den steuerlichen Querverbund (QV) beläuft sich in 2021 voraussichtlich auf ca. 132 T€. Dieser ist in Abzug zu bringen.

- **Erlöse SBH GmbH: 222 T€**
- **Sonstige betriebliche Erträge 138 T€**
- **Gesamtaufwand (SWH GmbH und SBH GmbH): 941 T€**
 - Personalkosten (SBH) 496 T€
 - Betriebskosten (SWH) Strom und Wärme 223 T€
 - Instandhaltung der Schwimmhalle (SWH) ca. 52 T€
 - Wasser, Abwasser und Wasseraufbereitung (SBH) 35 T€
 - Sonst. betrieblicher Aufwand (SBH) u.a. Reinigungskosten 60 T€
 - kfm. Dienstleistungen (SBH) 65 T€ p.a.
 - Sonst. betrieblicher Aufwand (SWH) 6 T€
 - Grundsteuer (SWH) 4 T€
- **Saldo Erlöse und Aufwendungen: 580 T€**
- Anrechnung des steuerlichen Querverbund (SWH): voraussichtlich 132 T€
- Nachhaltig frei verfügbare Überschüsse des Wärmeversorgungsbetriebs (SWH): 250 T€
- **Verlustausgleich durch Eigenkapitalzuführung der Stadt Hennigsdorf: 198 T€**

Weitere staatliche Mittel können für einen Verlustausgleich im Geschäftsjahr 2021 nicht herangezogen werden. Der Beschluss orientiert sich in seiner Höhe an dem spätestens ab 2024 einzusetzenden Verlustausgleich der Stadt Hennigsdorf.

Zur Sicherung des weiteren Geschäftsbetriebes der SBH GmbH ist ein Ausgleich zwingend erforderlich. Der ohnehin vorhandene jährliche Verlust der SBH GmbH wird durch die o.g. Umstände weiterhin erheblich belastet. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist durch die beschriebenen Rahmenbedingungen ausgeschlossen.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0042/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Übertragung von Geschäftsanteilen an der ABS Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der unentgeltlichen Übertragung der von der ABS Hennigsdorf GmbH (Veräußerin) gehaltenen Geschäftsanteile an der PuR gGmbH an die Stadt Hennigsdorf (Erwerberin) wird zugestimmt. Dem Bürgermeister wird die Zustimmung erteilt, die dafür notwendigen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der ABS Hennigsdorf GmbH zu fassen.
2. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrages (Satzung) der PuR gGmbH gemäß Anlage 2 wird zugestimmt. Nach Beschlussfassung wird die Änderung notariell beurkundet. Dem Bürgermeister wird

die Zustimmung erteilt, die für die Umsetzung notwendigen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der PuR gGmbH zu fassen.

3. Das Eigentum der ABS Hennigsdorf GmbH am Grundstück Hirschwechsel 4, 16761 Hennigsdorf („Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd“) wird teilentgeltlich an die Hennigsdorfer Wohnungsbau-gesellschaft mbH (HWB mbH) übertragen.
4. Die Mit- und Sondereigentumsanteile der ABS Hennigsdorf GmbH am Grundstück Fabrikstraße 10, 16761 Hennigsdorf werden teilentgeltlich an die gemeinnützige Projekt- und soziale Regionalentwicklungsgesellschaft mbH (PuR gGmbH) übertragen.
5. Die Geschäftsführerin der ABS Hennigsdorf GmbH und der Geschäftsführer der HWB mbH werden ermächtigt, die für die Umsetzung der in Ziff. 1 – 4 sowie Ziff. 6 und 8 genannten Beschlusspunkte notwendigen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen und die dafür notwendigen Erklärungen abzugeben.
6. Die von der Stadt Hennigsdorf gehaltenen Geschäftsanteile an der ABS Hennigsdorf GmbH werden an die Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH gemäß beiliegendem Entwurf des Kauf- und Abtretungsvertrages (Anlage 1) veräußert und abgetreten.
7. Dem Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter gemäß § 56 BbgKVerf wird die Zustimmung erteilt, gemeinsam den als Anlage 1 beigefügten Kauf- und Abtretungsvertrag unter Berücksichtigung der Bewertungsgutachten (Anlage 3 und 4) zu unterzeichnen. Dem Bürgermeister wird die Zustimmung erteilt, die für die Umsetzung notwendigen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der ABS Hennigsdorf GmbH zu fassen und die im Rahmen der Grundstücks- und Beteiligungsübertragung der ABS Hennigsdorf GmbH zugeflossenen Erlöse an die Stadt Hennigsdorf auszuschütten.

Begründung:

Mit der Absichtserklärung vom 15.09./25.09.2020 zwischen dem Landkreis Oberhavel und der Stadt Hennigsdorf haben sich beide Parteien darauf verständigt (BV0035/2020), auf die Veräußerung der Geschäftsanteile an der Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (nachstehend ABS Hennigsdorf GmbH oder ABS) hinzuarbeiten und die notwendigen Beschlüsse und Verträge vorzubereiten.

Der Landkreis Oberhavel und die Stadt Hennigsdorf haben in der genannten Absichtserklärung vereinbart, einen Vertrag über den Erwerb der Gesellschafteranteile an der ABS Hennigsdorf GmbH durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Oberhavel (kreiseigene Beteiligungsgesellschaft) abzuschließen.

Nicht Gegenstand der Anteilsübertragung sollen allerdings die Beteiligung an der gemeinnützigen Projekt- und sozialen Regionalentwicklungsgesellschaft mbH (nachstehend PuR gGmbH) sowie das Eigentum der ABS an den Grundstücken Hirschwechsel 4 (nachstehend „Nachbarschaftstreff Stolpe Süd“) und Fabrikstraße 10 sein. Diese Vermögensgegenstände sind daher im Vorfeld der Übertragung der Anteile an der ABS aus der Gesellschaft herauszulösen. Der Landkreis Oberhavel hat erklärt, dass die ABS Hennigsdorf GmbH an die Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend OHBV) veräußert werden soll.

Die ABS Hennigsdorf GmbH ist eine Eigengesellschaft der Stadt Hennigsdorf. Das Hauptaufgabenfeld der Gesellschaft liegt in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Förderung von Beratungs-, Bildungs- und Arbeitsförderungsmaßnahmen im Rahmen des Sozialgesetzbuchs Zweites bzw. Drittes Buch. In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft seit vielen Jahren als erfahrener Träger im Bereich

der öffentlich geförderten Beschäftigung tätig und arbeitet aufgrund dessen eng mit dem Jobcenter des Landkreises Oberhavel sowie den kreisangehörigen Kommunen zusammen. Ihr Tätigkeitsfeld erstreckt sich schon heute überwiegend auf Städte und Gemeinden außerhalb der Stadt Hennigsdorf.

Zu 1) und 6)

In der Zuständigkeit der Gemeindevertretung liegt gem. § 28 Abs. 2 Nr. 21 BbgKVerf die Veräußerung von Unternehmen (ABS Hennigsdorf GmbH), sowie die Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Änderung des Unternehmenszwecks (PuR gGmbH). Die Beschlussfassung erfolgt in der Gesellschafterversammlung. Dem Bürgermeister wird demnach die Zustimmung erteilt, die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung zu fassen.

zu 2)

Die Satzung der PuR gGmbH ist dahingehend anzupassen, dass die PuR gGmbH als unmittelbare Beteiligung der Stadt Hennigsdorf gehalten werden kann. Darüber hinaus wurde der Unternehmensgegenstand bzw. – zweck aktualisiert. Insoweit soll die Satzung der PuR gGmbH gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf nach Maßgabe der Mustersatzung der Stadt Hennigsdorf neu gefasst werden.

Zu 3) und 4) Prüfungsergebnis – teilentgeltliche Übertragung

Da die Geschäftsanteile der ABS an der PuR gGmbH, Grundstück „Stolpe Süd“, Hirschwechsel 4 sowie die der ABS Hennigsdorf gehörenden Mit- und Sondereigentumsanteile Fabrikstraße 10 nicht Gegenstand der Anteilsübertragung sein sollen, sind diese zuvor im Wege einer teilentgeltlichen Übertragung des Grundstücks „Stolpe Süd“, Hirschwechsel 4, an die Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH (HWB) (10 % des 2021 gutachterlich festgestellten Grundstückswertes) bzw. das Mit- und Sondereigentum an dem Grundstück Fabrikstraße 10 an die PuR gGmbH (20 % des 2021 gutachterlich festgestellten Grundstückswertes) zu übertragen. Die HWB wird hierzu den bestehenden Mietvertrag zwischen der ABS Hennigsdorf und der PuR gGmbH übernehmen. Die PuR gGmbH wird mit dem Erwerb in die Lage versetzt, Gesamteigentümer des Grundstücks zu werden, da ihr bereits die restlichen Mit- und Sondereigentumsanteile an dem Grundstück Fabrikstraße 10 gehören.

Das Ergebnis der steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Abwägung hat ergeben, dass die teilentgeltliche Übertragung der Wirtschaftsgüter in Höhe von 20 bzw. 10 Prozent des gemeinen Wertes als optimal eingeschätzt wird. Grundsätzlich wird durch die Übertragung des Grundbesitzes und der Beteiligung Grunderwerbsteuer sowie Körperschafts- und Gewerbesteuer ausgelöst. Die teilentgeltliche Übertragung ermöglicht es, die Bemessungsgrundlage zu minimieren. Insbesondere lassen sich hierdurch im Vergleich zu einer unentgeltlichen Übertragung die aus den Grundbesitzübertragungen resultierenden Grunderwerbsteuerzahlungen um ca. 90.000 Euro reduzieren.

Die Kosten der Übertragung inkl. der sich daraus ergebenden Steuerbelastungen für das Grundstück „Hirschwechsel 4“ übernimmt die HWB mbH. Die Kosten der Übertragung am Grundstück „Fabrikstraße 10“ übernimmt die PuR gGmbH. Die daraus sich ergebene Steuerbelastung übernimmt die Stadt Hennigsdorf.

zu 5)

Per se existiert zunächst kein Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung bei dem Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken auf der Ebene der kommunalen Gesellschaften. Da die hier vorgeschlagene kombinierte Beschlussfassung insbesondere aus

steuerlicher Sicht und aus der Gesamtbewertung heraus in Abhängigkeit zueinander steht, wird vorgeschlagen, dass die Stadtverordnetenversammlung über alle Vorgänge im Rahmen der Veräußerung der ABS beschließt und den Handlungen der jeweiligen Geschäftsführungen der Gesellschaften ABS und HWB in Umsetzung der gefassten Beschlüsse vorsorglich zustimmt.

zu 6 und 7)

Die Veräußerungsurkunde sieht vor, dass dieser Unternehmensgegenstand und die damit verbundene Aufgabe der ABS Hennigsdorf GmbH langfristig erhalten bleibt und durch den Landkreis Oberhavel sowie die OHBV weiter ausgebaut wird.

Die Vereinbarungen und Verpflichtungen werden wie folgt zusammengefasst:

- Der Erwerber verpflichtet sich generell, alle in der Absichtserklärung genannten Ziele und Vereinbarungen einzuhalten und darauf hinzuwirken. Der Erwerber wird seinen gesellschaftsrechtlichen Einfluss zur Umsetzung der Ziele der Absichtserklärung nutzen.
- Der Bestand der ABS Hennigsdorf GmbH als eigenständiger Rechtsträger sowie der aktuelle Standort als Hauptsitz sind zu erhalten.
- Das Hauptaufgabenfeld der öffentlich geförderten Beschäftigung muss erhalten und weiterentwickelt werden.
- Die Zusammenarbeit der Gesellschaft mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden muss sichergestellt werden.
- Der im Gesellschaftsvertrag genannte Unternehmensgegenstand darf nicht geändert werden. Ergänzungen sind zulässig, dürfen den Schwerpunkt aber nicht wesentlich verändern.
- Der Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze muss sichergestellt werden.
- Der Erwerber muss, durch eine geeignete Ablauf- und Aufbauorganisation sowie die Einrichtung von Zustimmungsvorbehalten auf der Ebene der Gesellschaft, die für die Umsetzung der Ziele der Absichtserklärung notwendige Einflussnahme sicherstellen.
- Eine Weiterveräußerung der Geschäftsanteile ist ganz oder in Teilen nur möglich, wenn die Nacherwerber zur Einhaltung der formulierten Ziele verpflichtet werden.
- Die Stadt Hennigsdorf erhält eine Rükckerwerbsoption (Abtretung der Geschäftsanteile) für den Fall, dass der Erwerber sich nicht an die Vereinbarungen hält.
- Mit dem vorliegenden Katalog der auf Seiten der Erwerberin einzuhaltenden Pflichten hat sich die Stadt Hennigsdorf Rechte einräumen lassen, die der Sicherstellung des weiteren Geschäftsbetriebes der ABS Hennigsdorf GmbH dienen und gleichzeitig den weiteren Ausbau ermöglichen. Der Landkreis Oberhavel wird mit der Oberhavel Holding GmbH in die Lage versetzt, das Know-How der Gesellschaft für seine Zwecke einzusetzen und die notwendigen Synergien herzustellen.

Bewertungsgutachten

Der Verkaufserlös wurde mittels Gutachten durch die GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft ermittelt. Der Zuschlag an die Beratungsgesellschaft für die Erstellung des Gutachtens erfolgte nach einer Vergabe nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz. Die gemeinsame Beauftragung sollte dazu führen, dass eine einheitliche Bewertung nach dem vollen Wert der Gesellschaft (Substanzwertverfahren) garantiert wird und damit alle kommunalrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Beide Parteien fühlen sich an dieses Gutachten gebunden. Aufgrund des Zeitverzugs durch die Entscheidung des Landkreises Oberhavel, das Grundstück Fabrikstraße 10 nicht mitzuerwerben, ergab sich die

Notwendigkeit der Aktualisierung der Bewertung der ABS Hennigsdorf GmbH. Die OHBV und die Stadt Hennigsdorf verständigten sich darauf, das Gutachten auf Basis der Werte des Jahresabschlusses 2021 fortzuschreiben. Hieraus ergibt sich ein Verkehrswert von 853.497,00 Euro. Kaufpreismindernd wird sich allerdings die im Zusammenhang mit der Herauslösung der Wirtschaftsgüter PuR gGmbH sowie der beiden nicht von der OHBV mitzuerwerbenden Grundstücke Hirschwechsel 4 und Fabrikstraße 10 einhergehende Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung auf Seiten der ABS darstellen. Die Höhe dieser Steuerbelastung ist abhängig von den tatsächlichen Wertansätzen zum Zeitpunkt der jeweiligen Übertragung und liegt nach ersten Berechnungen in einer Spanne zwischen 25 T€ bis 155 T€.

Anlagen:

1. Entwurf des Kauf- und Abtretungsvertrages zur Veräußerung der ABS
2. Gesellschaftsvertrag (Neu) der PuR gGmbH
3. Bewertungsgutachten Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
4. Fortschreibung des Bewertungsansatzes durch KWP GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
5. Gutachten der KWP GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
6. Verkehrswertgutachten „Hirschwechsel 4“
7. Verkehrswertgutachten „Fabrikstraße 10“

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(19 Ja; 4 Nein; 7 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (Beteiligungsverwaltung), Zimmer 2.38, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0053/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates der ABS Hennigsdorf GmbH

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

Die von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 07.09.2021 (BV0119/2021) in den Aufsichtsrat der ABS Hennigsdorf GmbH berufenen Mitglieder Christine Freund, Michael Mertke, Lukas von Lewinski, Nicole Bäcker, Daniel Anders und Markus Kulling werden mit Wirkung zum Übergang der Geschäftsanteile an der ABS Hennigsdorf GmbH auf die OHBV GmbH abberufen.

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, die Mitglieder des Aufsichtsrates der ABS GmbH mit Wirkung zum Übergang der Geschäftsanteile an der ABS GmbH auf die OHBV GmbH abzurufen, um einen nahtlosen Übergang auf die Ebene des Landkreises Oberhavel zu gewährleisten.

Dieser Beschluss soll unter Berücksichtigung der Beschlussvorlage BV0042/2022 Beschluss über die Übertragung von Geschäftsanteilen an der ABS Hennigsdorf GmbH erfolgen.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(22 Ja; 1 Nein; 3 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0029/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilungsvorlage über den Sachstand der Umsetzung der Maßnahmen des Gefahrenabwehrbedarfsplans

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Mitteilung über den Sachstand der Umsetzung der Maßnahmen des Gefahrenabwehrbedarfsplans zur Kenntnis.

Begründung:

Mit der BV0154/2021 hat die Stadtverordnetenversammlung dem Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Hennigsdorf zugestimmt und umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf beschlossen. Als wesentliche Maßnahme wurde im Konzept der Aufbau weiterer Personalstellen sowie die Errichtung einer neuen Feuerwache bzw. die Sanierung der bestehenden Feuerwache beschlossen. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, zunächst ein Personalkonzept zu erstellen, die potenziellen Flächen für die Errichtung einer neuen Wache zu ermitteln sowie eine Standortanalyse durchzuführen.

Ein Zwischenstand wurde bereits in der Hausmitteilung am 21.03.2022 übermittelt. Diese Mitteilungsvorlage beschreibt die im Nachgang entstandenen Ergebnisse.

Standortanalyse

Eine abschließende Entscheidung zur Beurteilung und Auswahl des Grundstücks konnte in den vergangenen Wochen noch nicht erarbeitet werden, da mit keinem Eigentümer der Potenzialgrundstücke eine abschließende Klärung herbeigeführt werden konnte. Zielstellung war es, die bisher ermittelten fünf Potenzialstandorte neben dem Bestandsstandort zu analysieren und mit den Eigentümern Veräußerungsabsichten zu besprechen.

- Zwei der Potenzialgrundstücke liegen im Eigentum eines Hennigsdorfer Unternehmens
 - Das Unternehmen hat mitgeteilt, dass es sich derzeit in Umstrukturierungen befindet und frühestens Ende des Jahres über eine Veräußerung entscheiden kann
- Davon liegt ein Teil des einen Grundstücks wiederum im Eigentum eines weiteren Unternehmens
 - Das Unternehmen hat grundsätzliche Veräußerungsbereitschaft signalisiert, eine konkrete Preisvorstellung wurde noch nicht geäußert
- Ein Potenzialgrundstück und das Nachbargrundstück zum Bestandsstandort liegen im Eigentum eines Wohnungsunternehmens

- Bezüglich des Potenzialgrundstücks hat das Wohnungsunternehmen eine Veräußerung ausgeschlossen
- Bezüglich des Nachbargrundstücks zum Bestandsstandort hat das Wohnungsunternehmen eine Veräußerung weitestgehend ausgeschlossen. Nur sofern kein anderes geeignetes Grundstück gefunden wird, wäre man unter Vorbehalt zu einer Veräußerung eines Teilgrundstücks bereit.
- Zwei Grundstücke liegen in städtischer Hand, teilweise im Eigentum einer kommunalen Beteiligung, teilweise in kleinerem Umfang auch privat
 - Ein Grundstück im Gewerbegebiet Nord wird in der Standortbewertung als nicht optimal eingestuft, dient aber weiter als Reservegrundstück.
 - Ein zentral gelegenes Grundstück zeichnet sich durch eine diversifizierte Eigentümerstruktur aus. Derzeit beginnen die Gespräche mit den privaten Eigentümern. Das Grundstück ist aber aufgrund der naheliegenden Wohnbebauung, dem Verlauf von Hauptleitungswegen der Energieversorgung sowie der Verengung des Straßenraums als nicht optimal einzustufen. Genaueres wird die Analyse zeigen.

Insgesamt ist eine detaillierte Prüfung der Grundstücke zu ihrer Struktur, der Bebaubarkeit, Auflagen und Erreichbarkeit erst dann möglich, wenn die Verfügbarkeit vorbesprochen und geklärt sind. Die Stadt setzt daher zunächst die Analyse mittels Matrix aus. Zum Ende des Jahres 2022 soll eine Entscheidung gefällt werden, welche Grundstücke in die nähere Auswahl gezogen werden. Die Planung für die Errichtung des Neubaus soll in dieser Zeit forciert werden.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden demnach Planungsmittel für die Realisierung der Leistungsphasen 1 bis 3 eingeplant. Die vorbereitenden Maßnahmen sollen in diesem Jahr beginnen. Bereits jetzt arbeitet die Feuerwehr gemeinsam mit dem Fachbereich III an dem Austausch von Unterlagen, Raumkonzepten und dem Vergleich zu bestehenden Neubaukonzepten.

Personalkonzept

Die interne Arbeitsgruppe hat als Grundlage des Personalkonzeptes ein 4-Stufen-Konzept entwickelt, dass sich zwischenzeitlich schon in der Umsetzung befindet. Grundlage des Konzeptes ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Gefahrenabwehrbedarfsplan, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes zu ergreifen.

Stufe 1 – Organisationuntersuchung mit anschließender Stellenplanerhöhung

Grundlage der ersten Stufe ist die Untersuchung der Arbeitsorganisation der Verwaltungsmitarbeiter und Gerätewarte (Mitarbeiter) der Feuerwehr und die Überprüfung der Zuordnung innerhalb Verwaltung. Bei der Organisationsuntersuchung standen die Analyse der Stellenbeschreibung, die aktuelle Tätigkeitserfassung und eine Überprüfung des Ist-Zustands auf Grundlage von Interviews im Mittelpunkt. Diese Bestandsanalyse wurde mit einer Bedarfsermittlung kombiniert und hieraus Empfehlungen ausgesprochen.

Der Entwurf der Organisationsuntersuchung wird derzeit geprüft. Im Ergebnis des Entwurfes wurde festgestellt, dass sowohl die innere Struktur der Organisationseinheit als auch die Zuordnung des Bereiches innerhalb Verwaltung überarbeitet werden sollte. Im Hinblick auf die innere Struktur wurde festgestellt, dass mit anwachsenden Personalstellen Bereichsleitungen für „Zentrale Aufgaben/Verwaltung“, „Gefahrenabwehr“ sowie „Technik“ eingeführt werden müssen.

Insgesamt besteht ein Mehrbedarf an 4,65 Stellen, der sich auf die genannten Bereiche verteilt. Dieser Aufwuchs ist im Haushalt 2023 zu planen. In der Folge sind die einzelnen ermittelten Aufgabenbereiche auf die zukünftigen elf Stellen zu verteilen.

	Laufbahngruppe	empfohlene Entg.g./Besold.
Leitung hauptamtliche Beschäftigte	gD/TvöD	A12/EG11
Zentrale Aufgaben / Verwaltung		
Leitung Zentrale Aufgaben / Verwaltung	gD/TvöD	A9/EG9a
SB Verwaltung	mD/TvöD	A8/EG8
SB Verwaltung	mD/TvöD	A8/EG8
Gefahrenabwehr		
Leitung Gefahrenabwehr	gD/TvöD	A9/EG9a
Einsatzplanung/-organisation	mD/TvöD	A8/EG8
Technik		
Leitung Technik	gD/TvöD	A9/EG9a
Fahrzeuge und Geräte	mD/TvöD	A8/EG8
Fahrzeuge und Geräte	mD/TvöD	A8/EG8
Atemschutzwerkstatt	mD/TvöD	A8/EG8
Löschwasser	mD/TvöD	A8/EG8

	Einsatzfkt.
Leitung hauptamtliche Beschäftigte	Verbandsführung
Zentrale Aufgaben / Verwaltung	
Leitung Zentrale Aufgaben / Verwaltung	Gruppenführung
SB Verwaltung	Truppführung
SB Verwaltung	-
Gefahrenabwehr	
Leitung Gefahrenabwehr	Gruppenführung
Einsatzplanung/-organisation	Truppführung
Technik	
Leitung Technik	Gruppenführung
Fahrzeuge und Geräte	Truppführung
Fahrzeuge und Geräte	Truppführung
Atemschutzwerkstatt	Truppführung
Löschwasser	Truppführung

Im Weiteren wurde festgestellt, dass die innere Zuordnung zum Stabsbereich Verwaltungsführung als nicht optimal eingestuft wurde. Das Aufgabenfeld und die Themengebiete des Stabsbereiches weisen nur geringe Synergien mit dem Feuerwehrwesen auf. Freiwillige Feuerwehren mit ehrenamtlicher Wehrführung werden als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr in der Regel den örtlichen Ordnungsbehörden zugeteilt. Den Ordnungsbehörden obliegt gemäß § 1

Ordnungsbehördengesetz (OBG) die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr), so dass hier in der Regel größere Synergien sowie gemeinsame Rechtsgrundlagen vorliegen. Gleichzeitig wäre in der Stadt Hennigsdorf die Eingliederung in einen bereits bestehenden Fachdienst und einem übergeordneten Fachbereich für eine Feuerwehr mit wachsender Zahl hauptamtlich Beschäftigter und eigenständiger Verwaltung nicht zielführend. Daher wird seitens der Stadt Hennigsdorf und des externen Gutachters empfohlen, die Feuerwehr als eigenen Fachdienst zu definieren und somit lediglich einem Fachbereichsleiter zu unterstellen. Aufgrund der Synergien und Überschneidungen soll die Feuerwehr dem Fachbereich IV Bürgerdienste zugeordnet werden. Die Umsetzung dieser Umstrukturierung erfolgt noch in diesem Jahr. Die Übergabe wird derzeit vorbereitet. Gleichzeitig soll die noch offene Stelle des „Leiters Brandschutz“ neu besetzt werden und als Fachdienstleiter/in Feuerwehr ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung ist derzeit in der Vorbereitung.

Stufe 2 – Erweiterung der Personalstrukturen in der Verwaltung durch ergänzende Arbeitsbereiche für im Einsatzdienst tätige Kameradinnen und Kameraden

Die Stufe 2 des Personalkonzeptes sieht eine berufliche Eingliederung von ehrenamtlichen Kräften in die Stadt Hennigsdorf vor. Zielstellung ist es hierbei, bereits bestehende ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf soweit mit neu zu schaffenden Stellen der Stadtverwaltung und den kommunalen Gesellschaften zu versorgen, dass sie in der Tageseinsatzbereitschaft ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn die Stellen zusätzlich zum bereits bestehenden Stellenplan neu geschaffen werden. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Stadt Hennigsdorf neue Stellen schaffen muss, die dann durch Ehrenamtliche der Freiwilligen Feuerwehr besetzt werden. Dies bietet im Gegenteil zur Stufe 3 die Möglichkeit, dass die Personen nicht nur für die Einsatzbereitschaft zur Verfügung stehen müssen, sondern in der Zeit zwischen Einsätzen, weitgehend in Aufgaben der Stadt Hennigsdorf eingebunden werden können.

Da die Besetzung dieser Stellen abhängig ist von der Qualifikation und den Erfahrungen der ehrenamtlichen Kräfte, wurden die Kameradinnen und Kameraden im Rahmen einer Versammlung über das Vorhaben informiert und gebeten, Bewerbungen mit Lebensläufen einzureichen. Nach derzeitigem Stand sind etwa 20 Bewerbungen eingegangen, die derzeit geprüft werden. Soweit sich geeignete Profile daraus ermitteln lassen, wird die Umsetzung sukzessive erfolgen und gesondert im Haushalt ausgewiesen. Ob die Verfahrensweise bereits im Haushalt 2023 berücksichtigt werden kann, wird frühestens im Herbst abzuschätzen sein.

Stufe 3 – Anstellung von Personal für den Einsatzdienst (Feuerwehrtechnischer Dienst)

Der Gefahrenabwehrbedarfsplan hat gezeigt, dass mit den vorhandenen Stellen die Tageseinsatzbereitschaft und die damit verbundenen Ziele nicht vollumfänglich sichergestellt werden können. Als Maßnahme wurde daher beschrieben, dass u.a. Mitarbeiter im feuerwehrtechnischen Dienst angestellt werden müssen, die im Tagesbereich vor allem für die Abwicklung der Einsätze bereitstehen. Diese im Personalkonzept als Stufe 3 beschriebene Variante tritt ein, sofern die Stufen 1 und 2 keine wesentliche Verbesserung der Erreichungsgrade ermöglichen. Im Ergebnis der weiteren Untersuchung wurde aber auch festgestellt, dass dies vermutlich aus Kapazitätsgründen erst mit dem Bau der neuen Feuerwache (Erweiterung der bestehenden Wache) umgesetzt werden kann. Demnach ist davon auszugehen, dass die Stufe 3 frühestens in fünf Jahren umgesetzt werden kann.

Stufe 4 – Verbeamtung des bestehenden Einsatzpersonals

Die Stufe 3 sieht eine Einstellung von Personal im feuerwehrtechnischen Dienst vor. Die Entwicklung bei Feuerwehren zeigt derzeit, dass dies ein favorisiertes Modell in vielen Städten ist. Gleichzeitig bedeutet dies, dass dadurch ein hoher Fachkräftemangel besteht. Aus diesem Grund nehmen Städte häufig eine Verbeamtung der Stellen vor, um die Attraktivität zu steigern. Dies birgt gleichzeitig die Gefahr, dass die Fachkräfte abgeworben werden, sofern attraktive Modelle in Nachbarkommunen existieren. Im Übrigen besteht diese Herausforderung bereits dadurch, dass die Berliner Feuerwehr ebenfalls Beamtenstellen vorsieht. Daraus könnte die Herausforderung entstehen, dass auch die Stadt Hennigsdorf dazu gezwungen wird, ihre Mitarbeiter im feuerwehrtechnischen Dienst in den Beamtendienst zu stellen, um am Fachkräftemarkt bestehen zu können. Diese Stufe wäre also dann umzusetzen, wenn die Stufe 3 mittelfristig nicht erfolgsversprechend ist.

Zusammenfassung

Die Stadt Hennigsdorf verfolgt das Ziel, diese Stufen in der oben genannten Reihenfolge umzusetzen. Während die Stufen 1 und 2 unmittelbar geprüft werden, sollen die Stufe 3 und 4 kurzfristig nicht umgesetzt werden. Neben den angesprochenen Kapazitätsgrenzen hat sich die Stadt Hennigsdorf als Ziel gesetzt, jährlich eine Überprüfung des Erreichungsgrades und der gesetzten Ziele des Gefahrenabwehrbedarfsplans durchzuführen. Sollte im Ergebnis keine Verbesserung der Situation eintreten, müssen die einzelnen Schritte forciert werden. Wird bereits in einer früheren Stufe das gesetzte Ziel erreicht, kann die Umsetzung des Personalkonzeptes demnach pausieren. Für die Standortauswahl werden die weiteren Gespräche und Analysen vorbereitet. Wie dargestellt, ist mit einer Entscheidung aber nicht mehr im Jahr 2022 zu rechnen. Die Stadtverordneten werden über eine wesentliche Veränderung des Sachstandes informiert und Projektbeschlüsse entsprechend eingebracht.

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0078/2022

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die geprüfte Liste der Vorschläge des Bürgerhaushaltes 2022

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung:

Die nach den Regeln des Bürgerhaushaltes zugelassenen Vorschläge gemäß Anlage werden den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hennigsdorf zur Abstimmung vorgelegt. Die von den Bürgerinnen und Bürgern ausgewählten Projekte sind im Nachgang in den Haushaltsplan 2023 aufzunehmen und anschließend umzusetzen.

Begründung:

Hintergrund:

2016 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Einführung eines Bürgerhaushalts. Gemäß dem Beschluss (BV0089/2020 vom 26.08.2020 / Stadtverordnetenversammlung) werden hierfür 100.000 Euro zur Verfügung gestellt. Nach der Prüfung aller eingereichten Vorschläge durch die Verwaltung (auf Grundlage der Regeln des Bürgerhaushalts) erfolgt die Aufteilung in eine Positiv-/Negativliste. Mit

diesem Beschluss legitimiert die Stadtverordnetenversammlung das Prüfergebnis.

Für den Bürgerhaushalt 2022 sind 168 Vorschläge eingegangen.

Die Auswahl der umzusetzenden Projekte der Positivliste (grün) obliegt den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hennigsdorf. Für die Abstimmung sind 39 Vorschläge zugelassen, wobei ähnliche Vorschläge zusammengelegt werden.

Die Positiv-/Negativliste ist folgendermaßen gekennzeichnet:

- gelb = Vorschläge, welche sich bereits in Umsetzung befinden (22)
- rot = Negativliste (107)

Weitere Umsetzung:

Nach zwei Jahren Pandemie bedingter Pause findet die Hennigsdorfer Festmeile wieder statt. An zwei Tagen (27. und 28. August 2022) kann in einem Zelt auf dem Postplatz abgestimmt werden. Nach erfolgreicher Einführung können weiterhin, unter Einhaltung des Datenschutzes, die Abstimmungsunterlagen auf dem Postweg oder online angefordert werden. Diese Abstimmungsmöglichkeiten können im Vorfeld der Festmeile genutzt werden, so dass am 28. August 2022 nach 18 Uhr das Endergebnis feststeht. Das Ergebnis fließt in den Haushaltsplan 2023 ein und wird entsprechend umgesetzt (Voraussetzung: Beschluss über den Haushaltsplan 2023).

Anlage:

Prüfergebnis (Positiv-/Negativliste)

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(25 Ja; 4 Nein; 2 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0076/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über den Gestaltungsleitfaden für die Erdgeschosszonen der Hennigsdorfer Innenstadt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Gestaltungsleitfaden für die Erdgeschosszonen der Hennigsdorfer Innenstadt gemäß Anlage 1.

Begründung:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.02.2022 (BV0003/2022) ist die Richtlinie zur Ausgestaltung des Innenstadtfonds im Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren und Quartiere beschlossen worden.

Entsprechend der beschlossenen Richtlinie sollen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Gebäuden den Empfehlungen des Gestaltungsleitfadens für die Hennigsdorfer Innenstadt entsprechen.

In der Begründung der BV0003/2022 wurde ausgeführt, dass der in der kommunalen Richtlinie aufgeführte Gestaltungsleitfaden für die Hennigsdorfer Innenstadt nach Fassung des Beschlusses erarbeitet und den Stadtverordneten in einer der nächsten Sitzungen zur Billigung vorgelegt werden soll.

Der Gestaltungsleitfaden für die Erdgeschosszonen der Hennigsdorfer Innenstadt ist erarbeitet worden und liegt als Anlage 1 dem Beschluss bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gestaltungsleitfaden keine Satzung ist. Mit dem Gestaltungsleitfaden wird der politische Wille zur Gestaltung der Erdgeschosszonen der Hennigsdorfer Innenstadt dokumentiert. Daher können auch Vorhaben umgesetzt werden, die nicht dem Gestaltungsleitfaden entsprechen. Für diese Vorhaben werden dann aber keine finanziellen Mittel aus dem Innenstadtfonds zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich wird die Verwaltung aber alle Händler:Innen oder Grundstückseigentümer:Innen bei Anfragen zu Maßnahmen im Erdgeschossbereich immer unter Würdigung des Gestaltungsleitfadens beraten.

Anlage:

Anlage 1: Gestaltungsleitfaden für die Erdgeschosszonen der Hennigsdorfer Innenstadt, Entwurf Stand 31.05.2022

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(21 Ja; 8 Nein; 2 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/1 Stadtplanung, Zimmer 1.56, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0050/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Infrastruktur für Radfahrende in Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Als erste Maßnahme des Beschlusses AN/BV0144/2021/06 erfolgt die grundsätzliche Erneuerung des Verbindungsweges zwischen Parkstraße und Rathenaustraße (Weg 004).
2. Der Bürgermeister wird nach § 7, Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung und seiner Gremien durchzuführen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und über die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme

über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

5. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenschätzung ca. 75.000,00 EURO. (Anlage 1, Gliederungspunkt 2.5)
6. Wesentliche Abweichungen vom berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 2.5) sind den Stadtverordneten während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.
7. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die weiteren unter Punkt 2 der Begründung benannten Maßnahmen sukzessive planerisch vorzubereiten und über den Planungsstand zu informieren. Vor der Umsetzung weiterer Maßnahmen sind jeweils gesonderte Beschlüsse zu fassen.

Begründung:

siehe Anlage 1 – Begründung

Anlagen:

Anlage 1 Begründung
Anlage 2 Übersichtsplan

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(29 Ja; 0 Nein; 2 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0050/2022/01
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0050/2022 - Gehwege aus anderem Topf finanzieren

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird in Anlage 1 wie folgt geändert:

1. Der Punkt 2.6 Verbindungsweg zwischen Heinestraße und Parkstraße – Weg 016 wird aus der Anlage 1 gestrichen.
2. Der Punkt 2.7 Fuchsweg wird aus der Anlage 1 gestrichen.

Begründung:

Die unter Punkt 2.6 und 2.7 genannten Abschnitte sind Gehwege und gehören nicht zur Radverkehrsinfrastruktur. Daher sollen sie nicht aus dem hier betreffenden Radverkehrssonderbudget finanziert werden.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0080/2022
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Beschluss über die Erhöhung des Radwegebudgets für das Jahr 2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Das Sachkonto Radwege im Produkt 54101, mit dem Schwachstellen im Radwegenetz ausgebessert werden sollen, wird für das Jahr 2023 um 100.000 Euro aufgestockt.

Begründung:

Aus der Beschlussvorlage BV0050/2022 geht hervor, dass das im o.g. Sachkonto zur Verfügung stehende Budget von 100.000 Euro im Jahr 2023 nicht ausreicht, um die dringendsten Instandsetzungen und Verbesserungen im Radwegenetz zu bewerkstelligen. Allein die vordringliche Sanierung des stark beschädigten Oberjägerwegs als überregionale Radroute erfordert 180.000 Euro (siehe Anlage 1 der BV0050/2022). Daher ist eine Aufstockung des Budgets auf 200.000 Euro für das Jahr 2023 notwendig.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0072/2022
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Beschluss über die Erneuerung der Gartenstraße zwischen Heideweg und Feldstraße

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Gartenstraße zwischen Heideweg und Feldstraße rad- und fußverkehrsfreundlich zu erneuern. Hierfür sind im Haushalt 2023 entsprechende Mittel einzuplanen.

Begründung:

Die Gartenstraße weist im Abschnitt zwischen Heideweg und Feldstraße erhebliche Schäden und offene Schotterbereiche vor allem in den Randbereichen auf, die insbesondere für den Rad- und Fußverkehr gefährliche Hindernisse darstellen.

Nachdem die Feldstraße sowie der Heideweg grunderneuert wurden und die Fontanehöfe fertiggestellt sind, sollte nun das betreffende Teilstück der Gartenstraße an den baulich erforderlichen Standard angepasst werden.

Der Abschnitt ist besonders rad- und fußverkehrsfreundlich auszugestalten, bei möglichst umfassendem Erhalt des vorhandenen Baumbestands.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(6 Ja; 25 Nein; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0070/2022
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Beschluss über die leichtere Lesbarkeit des Amtsblatts

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Amtsblatt die Beschlussvorlagen und Änderungsanträge, denen mehrheitlich zugestimmt wurde, deutlich zu kennzeichnen.

Zudem soll die Lesbarkeit insgesamt durch eine Überarbeitung der Struktur verbessert werden.

Begründung:

Aus dem Amtsblatt lässt sich nur außerordentlich mühsam entnehmen, welche Beschlüsse mit welchen Änderungen tatsächlich gefasst wurden und künftig gelten. Dies soll durch eine deutliche Kennzeichnung erreicht werden, z.B. mithilfe von Einfärbungen oder seitlich angeordneten farbigen Balken. Es können aber auch andere Möglichkeiten der verbesserten Erkennbarkeit der gefassten Beschlüsse genutzt werden.

Die Lesbarkeit wurde schon häufiger von Bürgerinnen und Bürgern bemängelt. Sie soll daher durch weitere Verbesserungen des Aufbaus und Layouts weiter erhöht werden. Ziel soll es sein, dass die Inhalte leichter zu erfassen sind. Dazu gehört z.B. eine leichtere Unterscheidung von Mitteilungsvorlagen und Beschlussvorlagen.

Die Verbesserungsvorschläge sind der SVV vor einer Umsetzung mit einer Mitteilungsvorlage vorzustellen.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(25 Ja; 5 Nein; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0075/2022
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Beschluss über die Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse der SVV und HA im Ratsinformationssystem und Amtsblatt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, künftig im Ratsinformationssystem, im Mandatos und im Amtsblatt die von der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und dem Hauptausschuss (HA) abschließend gefassten Beschlüsse zusammenfassend darzustellen. Beschlossene Änderungen von Beschlussvorlagen sind dabei in die Beschlusstexte einzupflegen.

Begründung:

Damit später leichter nachvollziehbar ist, welchen Beschlussvorlagen mit welchen Änderungen die SVV und der HA abschließend zustimmte, sollen diese im Ratsinfosystem und im Mandatos zusammengefasst dargestellt werden. Beschlossene Änderungen sollen nicht

einzel dargestellt, sondern direkt in den Beschlusstext integriert werden, so dass der endgültig beschlossene Text in einem Dokument dargestellt wird.

Dabei kann sich die Stadtverwaltung an den Auszügen orientieren, die die Stadt Velten in ihrem Ratsinfosystem zu jedem BV-Tagesordnungspunkt erstellt. Als Ort für die Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse kann die Stadtverwaltung z.B. den Button „Beschlussstand“ im Hennigsdorfer Ratsinfosystem wählen.

Die Zusammenfassung ist auch für das Amtsblatt nützlich und sollte daher auch dort in geeigneter Form erscheinen.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(22 Ja; 7 Nein; 2 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0032/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Arbeitsplanung der Verwaltung für das zweite Halbjahr 2022

Mitteilungsinhalt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf nimmt die als Anlage 1 beigefügte Arbeitsplanung der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung informiert darüber, dass keine Beschlüsse vorliegen, die nicht umgesetzt werden konnten.

Anlage:

Übersicht der Arbeitsplanung der Verwaltung für das zweite Halbjahr 2022

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0077/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Umsetzung der BV0006/2018 sowie die Veräußerung des Grundstücks Flur 6, Flurstück 93/12, Krumme Straße

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(24 Ja; 2 Nein; 5 Enthaltungen)

Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

Die am 19.11.2021 abgeschlossene und durch das Ministerium des Innern und für Kommunales am 02.12.2021 genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel ist am 28.05.2022 in Kraft getreten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Amtsblatt Nr. 2 vom 08.03.2022 auf den Seiten 16-20 abgedruckt.

Öffentliche Bekanntmachung zur Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen

6. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006, den 2. Änderungsbeschluss vom 30. April 2014, den 3. Änderungsbeschluss vom 4. November 2015 geänderte Verfahren und dem 5. Änderungsbeschluss vom 12.12.2019 festgestellte Gebiet der

Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen Verf.-Nr. 500199 (alt: 5-001-X)

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Regelflurbereinigung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Schwante	7	21/3, 150, 255
Vehlefanzen	4	1
Vehlefanzen	5	104,438

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **2,2978 ha**.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Oberkrämer**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Bärenklau	4	219
Schwante	1	324,343,345
Schwante	2	254, 252, 256
Schwante	3	220
Schwante	4	398
Schwante	6	252
Schwante	7	320,322,324
Vehlefanzen	3	366,384

Vehlefanzen	4	700
Vehlefanzen	6	613
Vehlefanzen	9	165,166, 171-173, 423, 492, 502, 507, 513
Neu-Vehlefanzen	3	461, 463, 465

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **11,2262 ha**.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. **2.470 ha**.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehen den Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen „- mit Sitz in Vehlefanzen.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest. Soweit in dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmensbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden, fallen die zur Ausführung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

Die Verfahrenskosten einschließlich der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).

Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergeinschaft (§ 105 FlurbG).

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die unter 1.1 genannten Flurstücke wurden zum Verfahrensgebiet zugezogen und für diese die Regelflurbereinigung gemäß § 1 i. V. m. § 37 FlurbG angeordnet, um den Zweck des Verfahrens möglichst vollkommen zu erreichen. Die Umsetzung der im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) enthaltenen Maßnahmen bzw. die Ergebnisse der Umringsvermessung erfordern die Zuziehung und Inanspruchnahme der genannten Flurstücke.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Der zeitliche Ablauf und der Erfolg des Verfahrens werden ganz wesentlich vom Beginn und der Umsetzung der verfahrensgegenständlichen Vorhaben, einschließlich von Maßnahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, bestimmt. Der Baubeginn der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes ist dementsprechend avisiert.

Der erwartete baldige Baubeginn erfordert, frühzeitig die notwendigen verfahrenstechnischen Voraussetzungen herbeizuführen. Hierzu gehört auch die Zuziehung der unter 1.1 genannten Flurstücke zum Verfahren.

Die Schaffung der Voraussetzungen für die zeitgerechte Umsetzung der Maßnahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen den Änderungsbeschluss zurückstehen.

Die unter 1.2 genannten Flurstücke entstanden durch Fortführungsvermessungen an der Verfahrensgrenze bzw. sind Bestandteil eines Bebauungsplangebietes (B-Plan) nördlich des Schäferweges. Die Flurstücke werden zur zweckentsprechenden Abgrenzung und Durchführung des Verfahrens nicht mehr benötigt und werden daher aus dem Verfahren entlassen.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 6. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

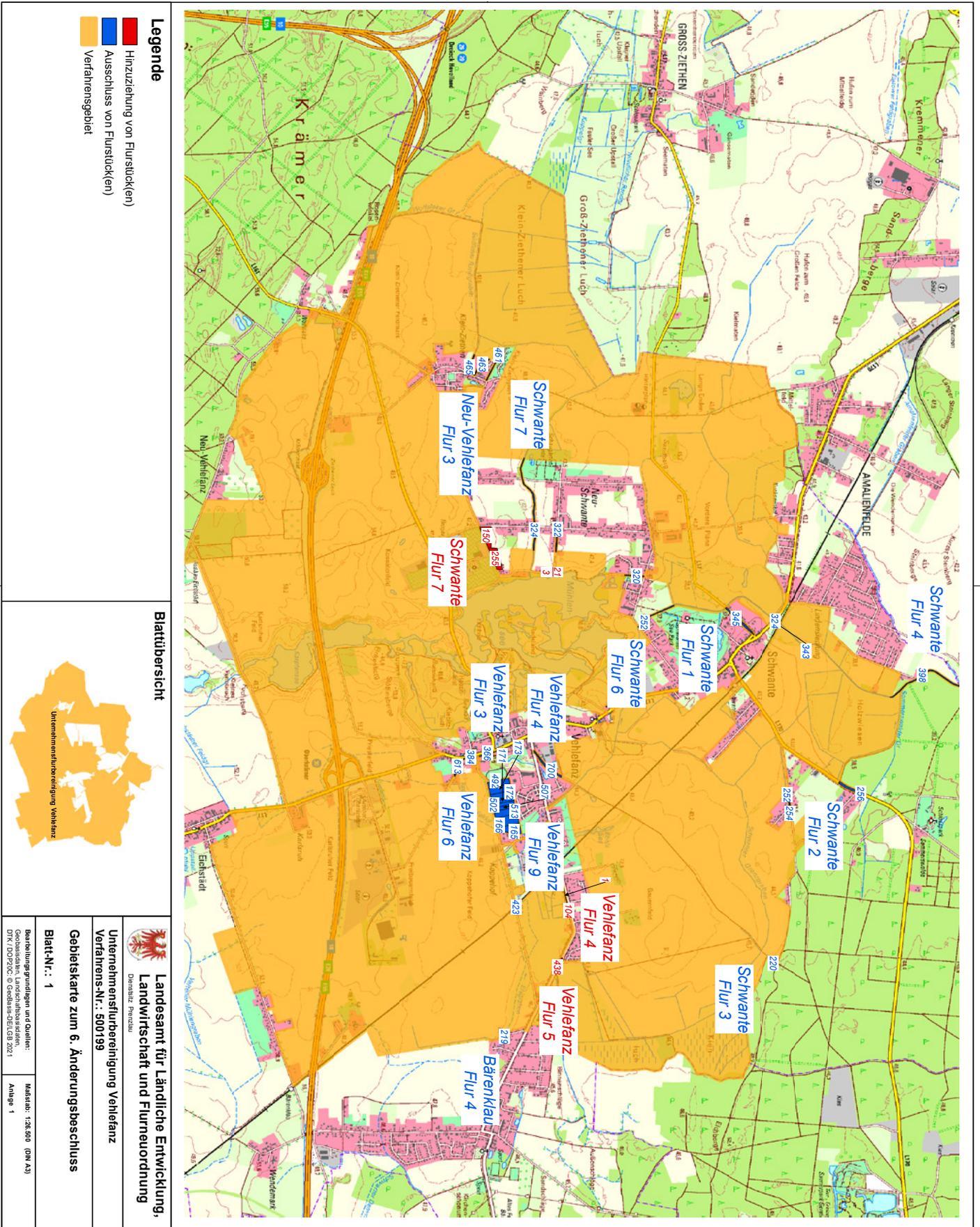
Prenzlau, 01. Juli 2022

Im Auftrag

Steffen Brack
Regionalteamleiter

Anlage
Gebietskarte

Dieses Dokument wurde am 1. Juli 2022 durch Steffen Brack im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.



Legende

- Hinzuziehung von Flurstücken)
- Ausschluss von Flurstücken)
- Verfahrensgebiet

Blattübersicht



 Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Unternehmensfuhreinerlegung Vehlefanz
Verfahrens-Nr.: 500199

Gebietskarte zum 6. Änderungsbeschluss

Blatt-Nr.: 1

Bearbeitungsgrundlagen und Quellen:
Geobasisdaten, landwirtschaftliche Daten,
DTN, DVZ/BC, © Geobasis-DE/ISS 2021

Maßstab: 1:26.500 (DN A3)
Ausg. 1

Werden Sie Blüh- bzw. Grünflächenpate*in

Blühflächen bzw. insektenfreundliche Anpflanzungen verschönern das Ortsbild, verbessern das Kleinklima und dienen nicht zuletzt auch als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Der Stadtservice der Stadt Hennigsdorf ist deshalb in der Saison ständig unterwegs, um zu wässern, zu mähen, zu pflanzen oder Unkraut zu zupfen. Bis in den Herbst hinein gibt es viel zu tun, um das Stadtbild attraktiv und blühend zu erhalten.

Im Rahmen des Bürgerhaushaltsprojektes „Blühpatenschaften vor der eigenen Haustür“ haben Sie jetzt die Möglichkeit, die Stadt zu unterstützen, indem Sie eine Patenschaft übernehmen. Meist ist der Aufwand für die Pflege einer einzelnen Fläche gering, aber wenn viele Bürgerinnen und Bürger mitmachen, kann das Stadtbild insgesamt nachhaltig verbessert werden. Die Patenschaft bietet Ihnen die Möglichkeit, die Fläche in einem festgelegten Rahmen selbst zu gestalten und zu bepflanzen.

Was ist eine Blüh- bzw. Grünflächenpatenschaft?

Als Blüh- bzw. Grünflächenpate*in gehen Sie mit der Stadt Hennigsdorf eine Vereinbarung ein und kümmern sich um eine Grünfläche durch Bepflanzung und / oder Pflege. Als Starterpaket erhalten Sie, neben dem dazu notwendigen Vertrag mit uns, ein Samentütchen bzw. Blumenzwiebeln zum Einbringen auf der gewählten Grünfläche. Eine kleine Hinweistafel mit der die von Ihnen angelegte und gepflegte Fläche gekennzeichnet wird, ist Bestandteil des Vertrages. Diese können Sie anbringen, sodass der Stadtservice der Stadt Hennigsdorf weiß, dass Sie diese Fläche pflegen.

Werden Sie Blüh- bzw. Grünflächenpate*in und beteiligen Sie sich an der ökologischen Gestaltung und Pflege unserer Stadt!

Weitere Informationen können Sie unter Tel. 03302-877135 oder per Mail hkoepnick@hennigsdorf.de im Fachdienst Öffentliche Anlagen, Frau Köpnick-Wagner, erfragen.

Geplante Veräußerung eines Reihenmittelhauses in Hennigsdorf – Heideweg 50

Die Stadt Hennigsdorf plant den Verkauf eines leerstehenden Reihenmittelhauses

Ausschreibung: erfolgt ab dem 01.09.2022
Grundstück in: Hennigsdorf
 Heideweg 50

Grundstücksgröße: ca. 329 m²
Wohnfläche: ca. 75,11 m², teilweise unterkellert

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Heimstättensiedlung Hennigsdorf. Das Stadtzentrum sowie der S- und Regionalbahnhof Hennigsdorf mit Verbindung nach Berlin und die umliegenden Regionen befinden sich in ca. 15 Minuten Entfernung.

Die Stadt Hennigsdorf verkauft ausschließlich an Selbstnutzende.

Das Exposé kann **ab dem 01.09.2022** auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf www.hennigsdorf.de eingesehen und heruntergeladen werden oder bei der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Frau Christin Mann, Raum 1.29, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Tel.: (03302) 877-129, Mail: cmann@hennigsdorf.de beantragt werden.

Anfragen zu dem geplanten Verkauf vor dem 01.09.2022 werden nicht bearbeitet.

Grundstücksverkauf Stadtwerke Hennigsdorf**Provisionsfrei zu verkaufen**

Geschäftshaus in 16761 Hennigsdorf, **Neuendorfstraße 7, ca. 170 m² Nutzfläche**, unterkellert zuzüglich Nebengebäuden verkehrsgünstig gelegen im Mischgebiet, zentrumsnah, S- und Regionalbahnanschluss, ca. 20 km vom westlichen Berliner Stadtzentrum.

Grundstücksgröße: 869 m²
Mindestgebot: 450.000,00 EUR
(Verkauf nach Höchstgebot)
Angebotsfrist: 07.10.2022, 10.00 Uhr
Ort: Stadtwerke Hennigsdorf GmbH,
Neuendorfstraße 20A,
16761 Hennigsdorf

Angebot bitte schriftlich bis zum 07.10.2022, 10.00 Uhr abgeben mit dem Vermerk: „**Grundstücksverkauf Neuendorfstraße 7, Hennigsdorf**“ an: Stadtwerke Hennigsdorf GmbH, Neuendorfstraße 20A, 16761 Hennigsdorf.

Interessenten erhalten weitergehende Informationen und Unterlagen bei der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH, Rathenastraße 4, 16761 Hennigsdorf, Tel.: (03302) 5440-27,

Mail: sven.wiese@swh-online.de, Ansprechpartner: Herr Sven Wiese. Besichtigung nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.



Jetzt anmelden & für's Klima radeln!

Machen Sie mit!

STADTRADELN 2022

27. August – 16. September radeln & Klima schützen: [hennigsdorf.de/stadtradeln](https://www.hennigsdorf.de/stadtradeln)

Eine Kampagne des



Klima-Bündnis



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Oberhavel radelt mit:
Eine Gemeinschaftsaktion des Landkreises Oberhavel!



www.hennigsdorf.de

VERANSTALTUNGEN & TERMINE

August – Oktober 2022

14 AUG	2. Sommerfest der Stadtbibliothek 14–17 Uhr Stadtbibliothek Hennigsdorf
19 AUG	Schlossfestspiele Ribbeck: „Ladies Night – Ganz oder gar nicht...“ 19 Uhr Stadtklubhaus 
26 AUG	Konzert mit Gotthold Schwarz Gesang, Professor Hans Christoph Becker-Foss Cembalo 18 Uhr Martin-Luther-Kirche Hennigsdorf
26 AUG	Hennigsdorfer Festmeile ganztags, bis zum 28. August 2022 Havelplatz, Havelpassage, Postplatz
27 AUG	Stadtrundfahrt mit dem Bürgermeister 13 Uhr Treffpunkt: Rathausplatz 
27 AUG	Abstimmung Bürgerhaushalt bis zum 28. August 2022 11–18 Uhr Zelt am Postplatz
01 SEP	Tanztee 15–18 Uhr Stadtklubhaus 
11 SEP	Tag des offenen Denkmals® „KulturSpur. Ein Fall für den Denkmalschutz“ 10–13 Uhr ehemaliges Alexander S. Puschkin Gymnasium
13 SEP	Bilderbuchkino für Familien „Winzi“ von Regina Kehn 16 Uhr Stadtbibliothek
17 SEP	Müllsammelaktion am World Cleanup Day 10 Uhr Treffpunkt: Rathausplatz
17 SEP	Heimstättensiedlungsfest zum Anlass des 100-jährigen Bestehens 15–22 Uhr Heimstättensiedlung
22 SEP	„Antwort“ – eine Ausstellung von Boris Safarov bis 3. November 2022 Bürgerhaus „Alte Feuerwache“
24 SEP	„Denk an Dich“-Tag – BSV Oberhavel 10–16 Uhr Stadtklubhaus
02 OKT	Handwerkerfest zum Erntedank 10–18 Uhr Landzunge in Nieder Neuendorf
06 OKT	Tanztee 15–18 Uhr Stadtklubhaus 
08 OKT	Erlebnistour „Waldforscher unterwegs“ 11 Uhr Den Treffpunkt entnehmen Sie bitte dem Ticket! 
08 OKT	„Chanson Royal“ mit dem Duo „Piaf Royal“ 20 Uhr Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ 
11 OKT	Bilderbuchkino für Familien „Pfui Spucke, Lama“ von Katalina Brause 16 Uhr Stadtbibliothek
16 OKT	Jubiläumskonzert – 60 Jahre Kammerchor „Leo Wistuba“ Hennigsdorf e. V. 16 Uhr Stadtklubhaus 
29 OKT	Buchvorstellung: Andreas Skala – „Die Uniformierung und Effekten der Berliner Polizei, 1945 - 2021“ 16 Uhr Stadtbibliothek
30 OKT	Sammler- und Tauschbörse für Uniformteile 9–13 Uhr Stadtklubhaus

Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils aktuell gültigen SARS CoV-2-Verordnungen des Landes Brandenburg.

TICKETS IN DER STADTINFORMATION HENNINGSDORF UND ONLINE UNTER WWW.HENNINGSDORF.DE



kraczyk117 - adobe.stock.com

Sonntag, 14. August, 14 bis 17 Uhr
Sommerfest der Stadtbibliothek

Zum zweiten Mal findet auf dem Bibliotheksgelände ein Sommerfest statt. Es gibt diverse Mitmachangebote für Kinder, einen Büchertrödel und eine gastronomische Versorgung. Außerdem ist ein Geschichten- und Märchenerzähler vor Ort. Zudem kann in den zahlreichen Neuanschaffungen der Bibliothek gestöbert werden.

Ort: Stadtbibliothek, freier Eintritt



© Manetta Grude

Freitag, 19. August, 19 Uhr

Ladies Night – „Ganz oder gar nicht...“
Eine Theaterkomödie der Schlossfestspiele Ribbeck

Es geht um fünf Freunde in einer englischen Industriestadt. Kein Talent, kein Antrieb, keine Arbeit. Aber dann kommt die grandiose Idee, schnelles Geld zu verdienen! Warum nicht strippen? Nach anfänglich tollpatschigen Versuchen nehmen sie Unterricht bei einem weiblichen Revuestar und perfektionieren ihre Show. Ein Stück über „männliche“ Schwächen, über Geldnot, Freundschaft, Verzweiflung und Mut.

Ort: Stadtklubhaus, Tickets: 23 EURO / ermäßigt 19 Uhr



© heidhegg4 - stock.adobe.com

Sonnabend, 17. September, 10 Uhr

Müllsammelaktion am World Cleanup Day

Auch in diesem Jahr möchten wir wieder mit Ihrer Hilfe ein Zeichen setzen und am World Cleanup Day für ein sauberes Hennigsdorf sorgen. Freiwillige Helfer*innen sind herzlich willkommen. Los geht es um 10 Uhr am Rathaus. Hier werden die Utensilien (Greifzangen, Handschuhe und Müllsäcke) ausgegeben und die Abgabeorte im gesamten Stadtgebiet benannt. Seien Sie dabei und leisten Sie Ihren Beitrag für mehr Sauberkeit in unserer schönen Stadt! Wir bitten um Anmeldung auf www.hennigsdorf.de/cleanup oder telefonisch unter 03302-877320.



26.–28. AUGUST 2022

Postplatz, Havelpassage, Havelplatz

u. a. mit Münchener Freiheit, Jini Meyer, The Esprits, Marina Marx & Sonia Liebing
Weitere Highlights: Live-Abstimmung über den Bürgerhaushalt 2022,
23. Citylauf vom SV Stahl und Skaten für Groß & Klein



www.hennigsdorf.de

**IHRE IDEEN.
IHRE STIMMEN.**

**Jetzt entscheiden und beim
Bürgerhaushalt abstimmen.**

FAHRRAD REPARATUR STATIONEN

VOGELTRÄNKEN

WELLENLIEGEN

I ♥ Hennigsdorf

BIENEN-LEHRPFAD

GRAFFITIWAND

TISCHTENNISPLATTE

BARFUßPFAD

ERLEBNIS-STATIONEN-MEMORY

MAVER SEGLER-KÄSTEN

LIVE-ABSTIMMUNG 2022

27. und 28. August auf dem Postplatz

sowie ab 15. August online oder via Briefwahl

Mehr Informationen unter www.buergerhaushalt-hennigsdorf.de





28. AUGUST 2022

Start: Postplatz

Startzeiten: 23. Citylauf: 9.00 Uhr | Skaten: 11.30–13.00 Uhr

Anmeldung unter www.hennigsdorf.de/skating



www.hennigsdorf.de

